

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER  
DES ST. JOSEFS-KRANKENHAUSES POTSDAM-SANSSOUCI E.V.  
VEREINSREGISTER POTSDAM NR. VR 8798 P**

**SATZUNG**

STAND 06.03.2019

IM NACHFOLGENDEN TEXT WIRD STETS DIE MÄNNLICHE FORM FÜR DIE BEZEICHNUNG VON PERSONEN, BERUFEN UND FUNKTIONSTRÄGERN ETC. VERWENDET; HIERBEI SIND JEWEILS IN GLEICHER WEISE WEIBLICHE UND MÄNNLICHE PERSONEN ERFASST.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam-Sanssouci“. Er ist unter der Nummer VR 8798 P in das Vereinsregister eingetragen; seit der Eintragung lautet der Name „Verein der Freunde und Förderer des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam-Sanssouci e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Die Anschrift des Vereins lautet Allee nach Sanssouci 7, 14471 Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Potsdam durch die Unterstützung des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam bei der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben. Insbesondere soll die Funktion des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam als Haus der Grund- und Regelversorgung für die Bevölkerung Potsdams und seiner Umgebung gestützt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der medizinischen Einrichtung und Vorhaben des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam,
  - b) die Pflege und Förderung der Verbundenheit, vor allem der Patienten und Angehörigen, der ehemaligen Mitarbeiter und sonstiger Interessierter mit dem St. Josefs-Krankenhauses Potsdam,
  - c) die Verdeutlichung der Ziele und Aufgaben des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam in der Öffentlichkeit,
  - d) die Förderung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen des Krankenhauses, gerichtet an medizinisches und pflegerisches Personal des Krankenhauses und darüber hinaus, Schüler, Studenten und anderweitig in Ausbildung befindliche Personen, Interessierte, Patienten und deren Angehörige.
  - e) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis mit dem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse frühzeitig durch den Transfer in die Praxis den Patienten des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam zugänglich zu machen,

- f) die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Patientenzufriedenheit und des Patientenkomforts, die nicht von den Kostenträgern finanziert werden, (dies umfasst auch die vorübergehende oder dauerhafte künstlerische Gestaltung und Ausstattung der Gebäude und Räumlichkeiten, sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der authentischen historischen Substanz des St.Josefs-Krankenhauses, soweit diese im Einklang mit dem Denkmalschutz stehen),
  - g) die Unterstützung bei der Anschaffung medizinischer Geräte,
  - h) die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten von Mitarbeitern und Einrichtungen des St.Josefs-Krankenhauses Potsdam,
  - i) die Unterstützung der universitären Aufgaben und Kooperationen des St.Josefs-Krankenhauses Potsdam u.a. als Akademisches Lehrkrankenhaus,
  - j) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Patienten,
  - k) Maßnahmen zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Arbeitsgemeinschaften sowie der Unterstützung zusätzlicher Aktivitäten (z. B. im Bereich der Kinderbetreuung, Beschäftigungstherapie, Angehörigenbetreuung, Babyklappe, palliative und Hospiz-Angebote, ehrenamtliche Tätigkeiten),
  - l) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem St.Josefs-Krankenhaus Potsdam einerseits und den niedergelassenen Ärzten, den ambulanten pflegerischen und betreuenden Diensten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Einzugsbereich dieses Krankenhauses andererseits,
  - m) Maßnahmen zur Unterstützung des Krankenhauses bei der Erfüllung seiner Aufgaben, die über den Versorgungsauftrag hinausgehen und im Kontext mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege stehen.
- (4) Die Unterstützungsleistungen werden aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Sachwerten bestritten und durch Beschluß der zuständigen Organe des Vereins, also der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, ausschließlich dem Rechtsträger des St.Josefs-Krankenhauses Potsdam über dessen Geschäftsführung gewährt. Unterstützungsleistungen können auch in der unentgeltlichen tätigen Mithilfe der Vereinsmitglieder bei geeigneten Aufgabenstellungen des Vereins bestehen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Alexianer St. Josef GmbH Potsdam, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 2 der Satzung genannten gemeinnützigen und steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein fällt keine Aufnahmegebühr an. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in der vom Mitglied selbst gewählten Höhe von mindestens € 20,- p.a. erhoben.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 9 - 13) und die Mitgliederversammlung (§ 14).

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein Vorsitzender
  - b) ein stellvertretender Vorsitzender
  - c) ein Schatzmeister
  - d) ein Schriftführer
  - e) sowie bis zu vier Beisitzer.Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand tritt zu Beratungen und Beschlüssen zusammen. Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung werden zusätzlich 2 bis 4 Beisitzer gewählt.
- (8) Die Berufung eines Mitglieds zum Vorstand bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers des St. Josefs-Krankenhauses Potsdam.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Durchführung der regelmäßigen quartalsweisen Vorstandssitzungen;
- d) Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Entscheidung über die Mittelverwendung des Vereins (§ 11)

## **§ 11 Entscheidung des Vorstandes über die Mittelverwendung des Vereins**

- (1) Über die Verwendung der dem Verein zugewendeten Mittel entscheidet der Vorstand in der nächsten erreichbaren regelmäßigen quartalsweisen Vorstandssitzung. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Soweit Zuwendungen unter Nennung eines spezifischen Verwendungszwecks erfolgt sind, ist der Vorstand an diese Zweckbestimmung gebunden. Will der Vorstand von dieser Mittelverwendung abweichen, wird der Vorgang der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung ist in der Entscheidung über die abweichende Mittelverwendung frei. Soweit durch die Mitgliederversammlung eine abweichende Mittelverwendung beschlossen wurde, wird der Zuwender hierüber durch den Vorstand informiert, um nach Möglichkeit einen Konsens zur Mittelverwendung zu erreichen. Dem Zuwender wird kein Recht zur Rückforderung der zugewandten und gemäß der Satzungszwecke nach §2 (3) weitergereichten Mittel eingeräumt.
- (3) Die getroffenen Beschlüsse über die Mittelverwendung werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt und im Jahresbericht des Vorstandes (§10 c) aufgeführt.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand legt aus seiner Mitte die Funktionen fest.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, bei Entscheidung über die Mittelverwendung mindestens drei seiner Mitglieder, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann fernmündlich, per e-mail, per Telefax oder schriftlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen (Beschlussfassung per Fernkommunikationsmittel). Im Falle der Beschlussfassung per Fernkommunikationsmittel ist der Vorsitzende verpflichtet, die Beschlussfassung zu protokollieren und auf der nächsten Sitzung festzustellen.

## § 14 Kassengeschäfte und Kassenprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Jährlich ist ein Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Alle Überweisungsaufträge sowie Aufträge für Abhebungen von den Vereinskonten müssen jeweils von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- (3) Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist möglich. Bei Wiederwahl eines Kassenprüfers nach einer Wahlperiode von drei Jahren ohne einer Karenzzeit von mindestens einem Jahr bedarf es des ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung, dass auf eine Karenzzeit verzichtet wird.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kassen prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (5) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, vornehmlich in Vorbereitung der Hauptversammlung, findet eine ordentliche Kassenprüfung statt. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der schriftlich anzufertigende Bericht der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Dieser Bericht muss bei der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes berücksichtigt werden.

## § 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal für das Geschäftsjahr einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per einfachem Brief oder per e-mail zu erfolgen. Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands und die Entlastung der Kassenprüfer,
  - c) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassenwarts,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Wahlen, Bestellung der Kassen- und Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich

eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes und spätestens noch während der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle (Geschäftsführung des St. Josefs-Krankenhauses) eingesehen werden.
- (10) Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern schriftlich oder durch e-mail mitgeteilt.

## **§ 16 Offene Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine vorsorgliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§ 17 Formvorschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass auf der Einladung und Tagesordnung die Abstimmung über diesen Punkt angekündigt wurde.
- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den in § 2 (9) bestimmten Anfallberechtigten.